

1. 1. Mit welchen Vertausfäden find in die Bilanzen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die von diesen selbst hergestellten, zum Verfaufe bestimmten Warenwerte einzustellen?

2. Kann ein absichtliches Handeln zum Nachteile der Genossenschaft darin gefunden werden, daß einem Gläubiger derselben bis zum vollen Betrage seiner Forderung Warenwerte zum Selbstkostenpreise überlassen werden?

3. Wie ist bei der Umwandlung mehrerer Geldstrafen in Freiheitsstrafe zu verfahren?

Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (R.G.B. 1898 S. 810) §§ 7 Nr. 3. 17 Abf. 2. 146. 147. 20. Mai 1898
Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 §§ 40 Abf. 2. 261 Nr. 1. 320 Abf. 3.

St.G.B. §§ 28. 29. 78.

III. Straffenat. Ur. v. 2. März 1905 g. J. u. Gen. Rep. 4331/04.

I. Landgericht Flensburg.

Aus den Gründen:

... Zutreffend wird zwar von den sämtlichen Beschwerdeführern die Rechtsauffassung des Vorderrichters bemängelt, daß die vorhandenen Warenvorräte der Genossenschaft in den Bilanzen der Geschäftsjahre 1900 und 1901 nicht nach einem auf der Grundlage ihres Verkaufspreises zu bemessenden Werte abzüglich 25 Prozent des Herstellungspreises, sondern nach ihrem Herstellungspreise zuzüglich 25 Prozent desselben einzustellen gewesen wären, da zugegeben werden muß, daß es rechtsirrig ist, den Zuschlag von 25 Prozent für zulässig zu erklären. Im vorliegenden Falle ist aber dieser Rechtsirrtum für den Bestand des Urteils ohne Bedeutung. Denn maß-

gebend für die bei Aufstellung des Inventars und Ziehung der Bilanz der Kaufleute zu beobachtenden Grundsätze ist nach dem zurzeit geltenden Rechte § 40 Abs. 2 H.G.B.'s, welcher bestimmt, daß Vermögensgegenstände nach dem Werte anzusehen sind, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in der Fassung der Resolutionsbekanntmachung vom 20. Mai 1898 gelten solche Genossenschaften als Kaufleute, und demgemäß findet, da das erwähnte Gesetz in dieser Beziehung keine abweichenden Vorschriften enthält, auch auf sie § 40 H.G.B.'s Anwendung.

Unter dem nach Maßgabe dieser Gesetzesvorschrift in die Bilanz einzustellenden Werte kann aber, soweit es sich namentlich um Warenbestände handelt, die unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Geschäftes zur Veräußerung bestimmt sind, nur der Anschaffungs- und Herstellungspreis verstanden werden, da nur dieser eine Garantie bietet, daß der aus Waren durch deren Verkauf erzielte wirkliche Gewinn zur Verteilung gelangt (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 123), und nur dieser den Wert repräsentiert, welchen die Waren für das Geschäft haben, worauf es allein ankommen hat.

Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ist dies durch § 261 Nr. 1 und § 320 Abs. 3 H.G.B.'s ausdrücklich anerkannt. Im übrigen enthält allerdings das Handelsgesetzbuch, abgesehen von den bereits erwähnten Vorschriften, keine weiteren Bestimmungen über die Bewertung der Vermögensgegenstände bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz. Es ist aber kein stichhaltiger Grund abzusehen, warum die für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in dieser Hinsicht geltenden Rechtsgrundsätze nicht auch auf Erwerbsgenossenschaften analoge Anwendung sollten finden können. Nach diesen Grundsätzen dürfen aber Warenvorräte, auch wenn sie einen Marktpreis haben und dieser höher als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist, im Höchstbetrage doch nur nach dem letzteren in die Bilanz eingestellt werden. Daß bei der Revisionsbegründung des F. in bezug genomme reichergerichtliche Urteil (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 19 S. 121) steht der hier vertretenen Auffassung nicht entgegen, da diesem Urteile ein wesentlich anders gestalteter Fall zugrunde lag, welcher zudem nach

älterem Aktienrecht, das ähnliche Bestimmungen, wie die in Art. 185 a und Art. 239 b des Aktiengesetzes vom 18. Juli 1884 und nunmehr in § 261 des nun in Geltung befindlichen Handelsgesetzbuches enthaltenen, nicht kannte, zu entscheiden war, und bei dem es sich insbesondere auch nicht um die Bewertung von zur Veräußerung bestimmten Warenvorräten, sondern um die Bemessung des Wertes handelte, mit welchem eine zum dauernden Geschäftsbetrieb erworbene Anlage in die Bilanz der Aktiengesellschaft einzustellen war.

Nach § 7 Nr. 3 des Genossenschaftsgesetzes hat allerdings das Genossenschaftsstatut die Grundsätze zu bestimmen, welche für die Aufstellung und Prüfung der Bilanz maßgebend sein sollen, und der Vorderrichter hat sich in seinem Urteile nicht näher darüber ausgesprochen, welche Bestimmungen in dieser Richtung das Statut der im vorliegenden Falle in Betracht kommenden Genossenschaft enthält. Diesem Umstande kann jedoch eine wesentliche Bedeutung für den Rechtsbestand des vorigen Urteils nicht beigemessen werden; denn die Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind einer Abänderung durch das Gesellschaftsstatut nicht fähig, und wie letzteres innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Grundsätze für die Bilanzaufstellung im übrigen geregelt hat, ist wenigstens für den gegenwärtig zur Entscheidung gestellten Fall rechtlich belanglos.

Wenn daher der Vorderrichter davon ausgegangen ist, daß der Wert der Warenbestände in den Bilanzen nur mit einem ihrem Herstellungspreis gleichkommenden Geldbetrage habe eingestellt werden dürfen und, entsprechend dem von dem Sachverständigen Sch. bestätigten allgemeinen Handelsgebrauche, nur höchstens ein Zuschlag von 25 Prozent des Herstellungspreises zulässig gewesen sei, so beruht die erstere Annahme auf gesetzlicher Grundlage, während die letztere Annahme zwar rechtsirrtümlich ist, aber im vorliegenden Falle keinesfalls den Beschwerdeführern zum Nachteile gereicht. Ob die Warenvorräte in Alltagswaren oder Kunstgegenständen bestehen, ist für die Frage ihrer Bewertung bei Aufstellung der Bilanz ohne Belang. In dem einen wie in dem anderen Falle darf nur der objektive Wert für das Geschäft, welcher mit dem Herstellungspreis identisch ist, nicht der Verkaufswert in die Bilanz eingestellt werden.

Daß die drei Beschwerdeführer, welche, wie erststrichterlich festgestellt, Kenntnis davon hatten, daß die Genossenschaft bereits seit

dem Jahre 1900 mit einer erheblichen Unterbilanz arbeitete und keinerlei zur Verteilung geeigneten Gewinn mehr erzielt hatte, von der unrichtigen Darstellung des Vermögensstandes der Genossenschaft bei der Anfertigung und Vorlage der Bilanzen für die Jahre 1900 und 1901 sowie bei den in den Generalversammlungen gehaltenen Vorträgen überzeugt waren, erscheint in dem angefochtenen Urteile gleichfalls einwandsfrei festgestellt, und etwas Weiteres als diese Kenntnis und dieses Bewußtsein von der objektiv unrichtigen Darstellung der Verhältnisse der Genossenschaft wird zum subjektiven Tatbestand des § 147 des Genossenschaftsgesetzes nicht erfordert. Was von den Beschwerdeführern zur Widerlegung der in dieser Beziehung von dem ersten Richter getroffenen Feststellungen geltend gemacht wird, enthält lediglich einen prozessual unstatthaften Angriff auf die vorderrichterliche Beweismündigung. Besondere Einwendungen sind übrigens in subjektiver Hinsicht von den Beschwerdeführern in der hier fraglichen Richtung gar nicht zur Geltung gebracht worden, und deshalb waren weitere Erörterungen über den Rahmen der in bezug auf den subjektiven Tatbestand in dem angefochtenen Urteil enthaltenen Feststellungen hinaus prozessual nicht geboten.

Die in bezug auf das Vergehen der Zuwiderhandlung gegen § 146 des Genossenschaftsgesetzes gegen die Beschwerdeführer in dem ersten Urteile getroffenen Feststellungen sind gleichfalls frei von Rechtsirrtum. Ob die Annahme der Beschwerdeführer, daß der bloße Entgang eines in Aussicht stehenden Gewinnes zur Erfüllung des Tatbestandes des § 146 nicht ausreiche, rechtlich allenthalben zutrifft, kann unerörtert gelassen werden, denn der Vorderrichter hat einwandsfrei eine positive unmittelbare Vermögensbeschädigung als vorliegend angenommen und diese ohne erkennbaren Rechtsirrtum darin gefunden, daß S. für eine ihm gegen die Genossenschaft zustehende, bei dem schlechten Vermögensstande derselben nicht einmal vollwertige Forderung, welche nicht verzinslich war und für die Genossenschaft sich als weit weniger lästig und drückend darstellte, wie die Forderungen anderer Genossenschaftsgläubiger, zum Zwecke der Tilgung der betreffenden Forderungen ihrem vollen Umfange nach eine größere Anzahl von Teppichen, welche zu den kostbarsten und gangbarsten der Genossenschaft gehörten, zu einem viel zu niedrigen Preise übereignet erhielt, was zur Folge hatte, daß der an sich schon schlechte

Vermögensstand der Genossenschaft durch dieses unkaufmännische und unwirtschaftliche Gebaren der Beschwerdeführer eine weitere empfindliche Schädigung erlitt. Der Vorderrichter hat dabei angenommen, daß schon der Herstellungspreis der an Zahlungsstatt hinggegebenen Teppiche ohne einen Zuschlag von 25 Prozent dem vollen unverkürzten Betrage der Forderung des F. gleichkam. Wenn er dann aber weiter davon ausgegangen ist, daß dieser Herstellungspreis, bei dem nicht einmal die sog. Generalunkosten in Zuschlag gebracht waren, im Vergleich zu dem Marktwert der Teppiche für zu niedrig anzusehen sei und letztere in dem betreffenden Zeitpunkt einen höheren Wert hatten, so läßt diese wesentlich auf tatsächlichem Gebiete liegende Feststellung keinen Rechtsirrtum erkennen.

Des Eintritts dieser Vermögensbeschädigung waren sich die drei Beschwerdeführer, wie der Vorderrichter ausdrücklich feststellt, bewußt, und dieses Bewußtsein genügt zur Annahme der durch § 146 a. a. O. erfordernten subjektiven Verschuldung. Das Vorhandensein einer Vernachteiligungsabsicht setzt § 146 nicht voraus. Das absichtliche Handeln zum Nachteile der Genossenschaft ist ebenso wie in § 266 St.G.B.'s gleichbedeutend mit vorsätzlichem Handeln. Es kann deshalb auf sich beruhen, ob eine Schädigungsabsicht, gegen deren Feststellung sich die Ausführungen der Revisionsrechtfertigungsschriften hauptsächlich wenden, die aber von dem ersten Richter gar nicht als vorliegend angenommen wurde, ohne Rechtsirrtum feststellbar gewesen wäre.

Die Behauptung des Beschwerdeführers B., daß er bei seinen unter Anklage gestellten Handlungen unter dem Drucke eines von F. auf ihn ausgeübten Zwanges gestanden habe, ist völlig neu und findet weder in dem Verhandlungsprotokolle noch in der vorderrichterlichen Urteilsbegründung eine Stütze. Sie kann deshalb in dieser Instanz keine weitere Berücksichtigung finden. Die gegen F. erkannte Gefängnisstrafe sowie die gegen ihn und die beiden anderen Beschwerdeführer wegen der verschiedenen ihnen zur Last liegenden Straftaten in der Urteilsbegründung ausgeworfenen einzelnen Geldstrafen sind innerhalb der gesetzlichen Grenzen bemessen und nicht zu beanstanden.

Unrichtig ist es dagegen, wenn der erste Richter die mehreren in Betracht kommenden einzelnen Geldstrafen jedem Beschwerdeführer gegenüber zu einer Gesamtgeldstrafe vereinigt und dieser

einen Gesamtgeldstrafe für den Uneinbringlichkeitsfall eine hiernach unter Zugrundelegung des Maßstabes von 15 *M* Geldstrafe gleich einem Tage Gefängnis zu berechnende Freiheitsstrafe substituiert hat. Es hätte vielmehr an Stelle jeder einzelnen Geldstrafe gesondert für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe gesetzt werden sollen (Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 325, Bd. 7 S. 144 und Bd. 9 S. 466). Da aber der Vorderrichter bereits den für die Beschwerdeführer günstigsten Umwandlungsmaßstab seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, bedarf es, um in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, keiner Zurückverweisung der Sache an die vorige Instanz. Die veranlaßte Berichtigung der vorderrichterlichen Urteilsstenors konnte vielmehr in analoger Anwendung des § 394 Abs. 1 St.P.O. sofort von hier aus vorgenommen werden, während sich in allen übrigen Beziehungen die eingewendeten Rechtsmittel zur kostenfälligen Verwerfung eigneten.